

# Satzung

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der im Jahr 1962 gegründete Verein trägt den Namen

**„Angel- und Naturfreunde Heimattreue 1962 e.V. Porz-Zündorf“  
(genannt: ANF Heimattreue)**

Er hat seinen Sitz in 51143 Köln Porz-Zündorf und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln mit der Nr. 6681 VR eingetragen.

Er ist Mitglied im Rheinischen Fischereiverband von 1880 e.V., dessen Dachverbänden sowie im Landessportbund NRW.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigende Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins verwendet er ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken.  
In diesem Sinne bezweckt er im Einzelnen:
  - a. die Hege, Pflege und Förderung des Fischbestandes im allgemeinen, insbesondere aber in den Vereinsgewässern, ferner generell den Umwelt-, Natur-, Landschafts-, Biotop-, Tier- und Artenschutz,
  - b. die Förderung und Ausübung der waidgerechten Angelfischerei und des Casting-Sports,
  - c. die Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und die Gewässer im allgemeinen, vornehmlich auf die Vereinsgewässer,
  - d. die Förderung der Vereinsjugend,
  - e. die Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten Institutionen, die den vorbezeichneten Zwecken förderlich sein können,
  - f. die Pacht von Fischereigewässern und den Erwerb von Fischereirechten.
2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Erstattung ihnen entstandener Kosten und Auslagen ist zulässig.

## § 3 Mitgliedschaft und Aufnahme

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die gesetzlichen Voraussetzungen zur Ausübung des waidgerechten Angelns erfüllt.
2. Aktive Mitglieder sind Personen, die den Vereinszweck im Sinne von § 2 Abs. 1 dieser Satzung entsprechend die waidgerechte Angelfischerei oder den Castingsport ausüben.
3. Inaktive Mitglieder sind solche, die aus persönlichen Gründen die aktive Mitgliedschaft zeitweise ruhen lassen und die sich nicht im Sinne von § 3 Abs. 2 betätigen. Die Entscheidung über eine inaktive Mitgliedschaft trifft der Vorstand.
4. Jugendliche sind Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. Die Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr und laufende Beiträge zu leisten. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme. .

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Antrag an den Verein zu richten, der Vor- und Familienname, Geburtstag, Geburtsort, und Anschrift enthält. Weitere Details und der Beitragseinzug werden im Aufnahmeantrag geregelt.

Gleichzeitig ist eine Erklärung dahingehend abzugeben, dass die Satzung des Vereins und die jeweils geltenden Ordnungen ohne Satzungscharakter, wie z.B. die Gewässerordnung und die Datenschutzordnung, anerkannt werden.

2. Bei Jugendlichen muss der Aufnahmeantrag auch vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand kann die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses verlangen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

#### **§ 5 Vereinsjugend**

Der Verein unterstützt und leitet die Jugendarbeit gemäß den Satzungszwecken nach § 2. Die Vereinsjugend wird durch Jugendwarte geführt und verwaltet.

#### **§ 6 Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben. Sie sind von der Beitragszahlung befreit, haben aber dieselben Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder.

#### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (Kündigung), durch Ausschluss aus dem Verein oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Ein Mitglied, das den Jahresbeitrag nicht bis zum 28.02. des Kalenderjahres bezahlt hat, kann nach einmaliger, erfolgloser Abmahnung ohne weitere Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss sowie der Grund sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Der Vorstand kann den Vereinsausschluss beschließen, wenn ein Mitglied
  - a) gröblich gegen diese Satzung bzw. gegen die fischereilichen Vorschriften ( z.B. Landesfischereigesetz, Verbands- oder Vereinsordnungen) oder gegen die Grundsätze der Fischwaidgerechtigkeit verstoßen hat oder,
  - b) dem Verein vorsätzlich oder grob fahrlässig einen erheblichen materiellen oder ideellen Schaden zugefügt oder,
  - c) Anlass zu erheblichen oder wiederholten Streitereien gegeben und den Vereinsfrieden nachhaltig gestört oder,
  - d) vor oder nach seiner Aufnahme ehrenrührige oder strafbare Handlungen von Bedeutung begangen hat.
5.
  - a) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied mit einer Einlassungsfrist von zwei Wochen rechtliches Gehör zu gewähren.
  - b) Der Vorstandsbeschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
  - c) Gegen die Ausschlussentscheidung gem. Abs. 4 steht dem Betroffenen das Recht zu, als mittelbares Mitglied des Rheinischen Fischereiverbandes von 1880 e.V. gemäß § 1 g) nach dessen Rechts- und Verfahrensordnung Berufung einzulegen oder das

Schlichtungsverfahren gem. § 26 vorzuschalten. Der ordentliche Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen.

- d) Bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitglieds.
  - e) Ein Ausschluss erfolgt nach genauer Prüfung des Falles seitens des Vorstandes nach Abstimmung, wenn mindestens zwei Drittel des Vorstandes zustimmt. Das betroffene Mitglied ist vorher anzuhören.
6. Austritt und Ausschluss aus dem Verein lassen die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages für das laufende Kalenderjahr, in welchem die Mitgliedschaft beendet worden ist, unberührt.
  7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind der Fischereierlaubnisschein und alle vom Verein ausgestellten Mitgliedsausweise ohne Vergütung zurückzugeben. Ggf. erfolgt Einziehung oder Kraftloserklärung. Empfangene Gewässerschlüssel und eventuell Schlüssel für die Gerätehäuser sind fristgerecht abzugeben. Je nach Beitragsjahr erfolgt für den Gewässerschlüssel eine entsprechende Vergütung.

## **§ 8 Aufnahmegebühr und Beitrag**

1. Mit der Aufnahme werden die einmalige Aufnahmegebühr und der volle Jahresbeitrag sofort fällig.
2. Der Jahresbeitrag muss in einem Betrag bis spätestens zum 28.02. des Kalenderjahres bezahlt worden sein, in der Regel durch Bankeinzug.
3. Für alle Mitglieder besteht eine Unfall- und Haftpflichtversicherung im Rahmen der allgemeinen Versicherungsbedingungen. Es besteht kein Versicherungsschutz bei Bootsbenutzung, Betreten als abgesperrt ausgewiesenen Geländes, Baden/Schwimmen.
4. Über die Beitragshöhe und deren Staffelung entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Jedes Mitglied erhält als Zeichen seiner Mitgliedschaft den Mitgliedsausweis, eine Kopie der Satzung und Gewässerordnung und gegen Gebühr einen Torschlüssel für das Paulsmaar.

## **§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Gewässerordnung die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer (Fischereierechte) waidgerecht zu befischen, sowie vereinseigene Einrichtungen und Gegenstände zweckentsprechend zu nutzen.
2. Der in § 2 Abs. 1 Buchstabe a) dieser Satzung normierte Schutz der Gewässer, der Natur, der Umwelt usw. ist eine unmittelbare persönliche Verpflichtung jedes einzelnen Mitglieds.
3. Die Mitglieder sind gehalten, am Vereinsleben, insbesondere an den Veranstaltungen des Vereins, regelmäßig teilzunehmen.
4. Aktive, Inaktive, Jugendliche und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Anwesenheits-, Antrags- und Stimmrecht, sowie aktives und passives Wahlrecht. Das Stimmrecht der Jugendlichen kann nicht auf deren Eltern übertragen werden.
5. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
6. Grundsätze und Einzelheiten der Ausübung der Angelfischerei und die Beziehungen der einzelnen Mitglieder untereinander und im Verhältnis zum Verein werden durch vereinsinterne Ordnungen (Gewässerordnung, Datenschutzordnung, Ehrungsordnung u.ä.), die keinen Satzungscharakter haben, geregelt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, im Mitgliedsjahr Arbeitsdienst an den Gewässern zu leisten oder diesen ersatzweise durch eine Zahlung abzugelten. Diese Pflicht besteht bis zum Ende des Jahres, in welchem das 70. Lebensjahr vollendet wird. Die Anzahl der Arbeitsstunden, bzw. die Höhe der ersatzweisen Zahlung, wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien des Vereinslebens.
2. Sie ist für Änderungen der Satzung, die einzelnen Vereinsordnungen, sowie für die Ernennung von Ehrenmitgliedern zuständig.
3. Sie beschließt die Höhe der Aufnahmegebühr und den Jahresbeitrag für aktive und inaktive Mitglieder und Jugendliche.
4. Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet in Einzelakten die Mitglieder des Vorstands sowie die Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Mitgliederversammlung genehmigt den jeweils jährlich angepassten Haushaltsvoranschlag. Sie nimmt den vorgetragenen Kassenbericht, den Bericht der Kassenprüfer sowie den Jahresgeschäftsbericht des Vorstandes entgegen.
6. Sie entlastet den Kassierer und den Vorstand und ist befugt, mit 2/3-Mehrheit den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder vorzeitig abzuberufen.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für jedes Mitglied bindend.

## **§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal jährlich, vorzugsweise im Januar, statt.
2. Sie wird vom Vorstand durch Einladung in Textform, die den Mitgliedern 14 Tage vorher zugehen soll, einberufen. Hierfür sind auch moderne Kommunikationsformen zulässig. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung bekannt zu geben.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit aus besonderem Anlass einberufen werden.
4. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt wird.
5. Abs. 2 gilt für die außerordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 13 Ablauf der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
3. Der Vorstand kann Gäste zulassen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen bzw. (noch) Anwesenden beschlussfähig.
5. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### § 14 Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens 31. Dezember des laufenden Jahres vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass die Behandlung weiterer, vereinsbezogener Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt wird.
2. Der Versammlungsleiter hat vor Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Anträge auf Satzungsänderung oder auf Auflösung des Vereins können nicht als nachträgliche Anträge zur Tagesordnung gestellt werden.

#### § 15 Vorstand

1. Der Vorstand führt und verwaltet den Verein entsprechend den Bestimmungen der Satzung und der Vereinsordnungen, sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Die des Schriftführers und des Kassierers werden jedoch im Innenverhältnis für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden beschränkt.
3. Dem erweiterten Vorstand gehören neben den unter Abs. 2 genannten Amtsinhabern deren Stellvertreter, der Gewässerwart, die Gerätewarte, der Jugendwart, die Gewässerkontrolleure sowie die von der Mitgliederversammlung als Beisitzer gewählten weiteren Vorstandsmitglieder an.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 3 Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstands sind für jedes Mitglied verbindlich.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, oder ist ein Vorstandsmitglied dauernd oder längere Zeit an der Ausübung seiner Tätigkeit gehindert, so hat der Vorstand kurzfristig das Recht der Selbstergänzung durch Ersatzwahl.
7. Die Amtszeit des Ersatzmannes läuft zu dem Zeitpunkt ab, zu dem die des Ausgeschiedenen beendet sein würde.
8. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Zwischen- oder ordentliche Hauptversammlung.
9. Scheidet der 1. Vorsitzende aus, so ist innerhalb von 8 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl einzuberufen. In der Zwischenzeit leitet der stellvertretende Vorsitzende den ANF.

## **§ 16 Aufgaben der Vorstandsmitglieder**

1. Der Vorsitzende leitet das Vereinsleben entsprechend dieser Satzung. Er ist hierbei an die weiteren Vereinsvorschriften, sowie an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.
2. Bei der Mitgliederversammlung erstattet er einen Geschäftsbericht.
3. Bei den Vorstandswahlen schlägt er – soweit möglich – der Mitgliederversammlung die übrigen Mitglieder des Vorstandes zur Wahl vor.
4. Der Schriftführer unterstützt und vertritt den Vorsitzenden in allen seinen Aufgaben. Er ist für die organisatorische und verwaltungsmäßige Arbeit, insbesondere den Schriftverkehr des Vereins zuständig. Ihm obliegt die Protokollführung bei den Mitglieder- und Vorstandsversammlungen. Durch Beschluss des Vorstandes werden ihm besondere Sachgebiete als Arbeitsbereich zugewiesen.
5. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und das Vereinsvermögen und ist für den Zahlungsverkehr des Vereins zuständig. Er zieht die Forderungen des Vereins ein und leistet die erforderlichen Zahlungen und führt Buch über sämtliche Einnahmen und Ausgaben. Er verfährt nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung. Nach Durchführung der Kassenprüfung hat er der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erstatten sowie einen Haushaltsvoranschlag für das kommende Geschäftsjahr vorzuschlagen. Über die Begrenzung seiner alleinigen Bankvollmacht bei Verfügungen zu Lasten des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung im Zusammenhang mit seiner Entlastung. Im Übrigen bedarf es bei weitergehenden Verfügungen der Gegenzeichnung durch ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.
6. Der Gewässerwart überwacht und kontrolliert die Vereinsgewässer. Er überprüft regelmäßig, dass an den Vereinsgewässern ordnungsgemäße Zustände herrschen und die Mitglieder die gesetzlichen, behördlichen und vereinsmäßigen Bestimmungen beachten. Er ist für die Durchführung von Fischbesatz und erforderlichenfalls für Wasser- und Bodenproben sowie für die Auswertung der Fanglisten zuständig.
7. Der Jugendwart und seine Stellvertreter fassen die Jugendlichen des Vereins zu einer Jugendgruppe zusammen und führen sie entsprechend den Vorschriften der Satzung und der übrigen Vereinsordnungen. Ihnen obliegt es, die Jugendlichen mit den ethischen Grundsätzen, den gesetzlichen und anderen Bestimmungen und den technischen Fertigkeiten der waidgerechten Angelfischerei vertraut zu machen.
8. Dem Gerätewart obliegt die Aufsicht, Verwaltung und Wartung des an einem zentralen Ort gelagerten Vereinssachvermögens. Er unterbreitet dem Vorstand Vorschläge für Ersatz- bzw. Neuanschaffungen.
9. Die Gewässerkontrolleure überprüfen Angler im Bereich der Vereinsgewässer. Sie haben das Recht, ohne Begründung jedes Mitglied oder jeden Gast auf das Vorhandensein gültiger Ausweispapiere (Jahresfischereischein, Erlaubnisschein) zu kontrollieren, aufzufordern, gefangene Fische vorzuzeigen und bei Verstößen die Ausweispapiere einzuziehen.
10. Alle Vorstandsmitglieder unterstützen sich gegenseitig in allen ihren Aufgaben und informieren den Vorsitzenden über die Geschehnisse in ihrem Zuständigkeitsbereich und andere für das Vereinsleben bedeutsame Umstände, die ihnen bekannt werden.

## **§ 17 Weitere Ämter**

1. Die beiden von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören, prüfen jährlich einmal, spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung, die Rechnungslegung des Vereins auf ihre formelle und materielle Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnung sowie Soll und Haben der baren und unbaren Geldbestände. Das Ergebnis ist in einem Prüfbericht festzuhalten und der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Gegebenenfalls ist der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassierers vorzuschlagen.

**§ 18 Disziplinarmaßnahmen**

1. Unbeschadet der Vorschriften über den Vereinsausschluss gem. § 7 Abs. 4 der Satzung kann der Vorstand bei weniger schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, die Gewässerordnung oder sonstige Vereinsvorschriften gegenüber dem Betroffenen nach dessen Anhörung folgende Disziplinarmaßnahmen beschließen und anordnen:
  - a) mündliche oder schriftliche Ermahnung,
  - b) zeitweise Entziehung der Mitgliedschaftsrechte insgesamt,
  - c) Einziehung oder Kraftloserklärung des Fischereierlaubnisscheins für das Vereinsgewässer auf Zeit.
2. Gegen die Maßnahmen nach Abs. 1 kann der Betroffene Beschwerde einlegen.

**§ 19 Satzungs- und Zweckänderung, Auflösung**

1. Die Satzung sowie einzelne ihrer Bestimmungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer dreiviertel Mehrheit aufgehoben oder abgeändert werden.
2. Zur Auflösung des Vereins oder zu einer Änderung seines Zweckes ist eine dreiviertel Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Deutsche Rote Kreuz mit Sitz in Bonn, wo es ausschließlich und unmittelbar für Rettungsfahrzeuge zu verwenden ist.

**§ 20 Datenschutz im Verein**

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes und der DSGVO (Datenschutz Grundverordnung) personenbezogene Daten über persönliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person bei der Aufnahme als Mitglied gespeicherten Daten, auf Berichtigung, wenn sie unrichtig sind, und auf Löschung, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein hinaus.

**§ 21 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25.01.2019 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Frühere Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Köln, 25.01.2019

.....  
Vorsitzender

.....  
Schriftführer

.....  
Kassenwart